

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Anke Erdmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Präsident
Prof. Dr. rer. nat. Lutz Kipp

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7194

Bearbeiter/in, Zeichen
Daniela Geißler
SY

Mail, Telefon, Fax
dgeissler@praesidium.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-1773
fax +49(0)431-880-7333

Datum
09.01.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin, Drucksache 18/4813

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zur Hochschulgesetznovelle Medizin nehme ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Teil: Medizin a) Finanzströme

Die in § 8a HSG-E vorgesehene Zuweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre direkt an das Klinikum wurde im Rahmen der Vorgespräche zur Gesetzesnovellierung entwickelt. Weiterhin – wie auch in den Vorgesprächen angemerkt – halte ich die direkte Mittelzuweisung an das UKSH und nicht an die Hochschulen nicht für sachgerecht, da es sich hierbei um Gelder für die Erfüllung der originären Aufgaben der beiden Universitäten handelt. Der § 8 a HSG-E wurde im Hinblick auf die Gefahr des Anfalls von Umsatzsteuer im Verhältnis UKSH und Universitäten entwickelt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es aber durchaus möglich, dass keine Umsatzsteuer anfällt.

Begründung:

Es besteht gem. § 1 Abs. 3 HSG die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Universitäten und dem UKSH. Bei dem Universitätsklinikum (und seinen beiden nicht-rechtsfähigen Campi) handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen

Rechts, dessen Träger die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Universität Kiel und die Universität zu Lübeck sind, § 82 HSG. Die Universitäten sind für die Einstellung und Personalführung des wissenschaftlichen Personals verantwortlich, § 91 Abs. 4 HSG. Es besteht hier eine **Kooperation** von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Bei Leistungsvereinigungen werden Leistungen des Kooperationspartners nicht in Erwartung einer Gegenleistung, sondern zur Erreichung eines gemeinsamen übergeordneten Zwecks erbracht (Plückebaum/Widmann UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG Rz 22 sowie Birkefeld Umsatzsteuerhandbuch I Rz 536; Strahl UR 2012. 381,382). Die Universitäten dürfen das nicht wissenschaftliche Personal im Zuge der Forschung einsetzen: Das wissenschaftliche Personal der Universitäten wird dabei auch für Zwecke der Krankenversorgung eingesetzt. Die Leistungsbeziehungen zwischen Universitäten und Universitätsklinikum vollziehen sich nicht im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes. Es liegt eine nicht umsatzsteuerbare Leistungsvereinigung vor, weil es an einem für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches notwendigen synallagmatischen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung fehlt. Die Kooperationspartner (Universitäten und Universitätsklinikum) schließen sich zusammen und erbringen Leistungen nicht in Erwartung einer Gegenleistung, sondern zu Erreichung dieses übergeordneten Zwecks. Dieser übergeordnete Zweck besteht nach landesrechtlichen Vorgaben in der Forschung und Lehre unter Einbindung der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser übergeordnete Zweck besteht gem. § 32 HSG.

Ich finde es bedauerlich, dass diese Frage bisher nicht durch die Einholung einer Fachexpertise geklärt wurde.

b) Gefüge der "Machtverhältnisse" zwischen UKSH einerseits und CAU sowie UzL andererseits - Regelung von strukturellen Interessensgegensätzen im Gesetz / Minderheitenrechte der Dekane innerhalb des UKSH-Vorstands

Auch wenn sich CAU und UzL als Trägeruniversitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin des UKSH bedienen (vgl. § 32 HSG), bestehen doch in erheblichen Bereichen Interessensgegensätze. Der HSG-Reformentwurf geht darauf insbesondere dadurch ein, dass er das bisherige Organ, den Medizin-Ausschuss, durch das neue Organ Universitätsmedizinerversammlung ersetzt und parallel die Stellung der Dekane stärkt, wie es in §§ 32, 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG-Reformentwurf zum Ausdruck kommt.

In einem fünfgliedrigen Gremium wie dem (künftigen) UKSH-Vorstand wären die beiden dorthin nach dem HSG-Reformentwurf entsandten Dekane (m/w) naturgemäß in der zahlenmäßigen Minderheit, weil der Vorstand grundsätzlich in seiner Gesamtheit entscheidet (vgl. § 87a Abs. 3 S. 1 HSG-Reformentwurf, dort S. 21). Das ist ggf. vom Gesetzgeber so gewollt und in der Sache per se auch nicht zu beanstanden.

Um eine tatsächliche Stärkung der Position der Dekane im Vorstand zu gewährleisten, bedarf die Regelung in § 87a Abs. 4 HSG-Reformentwurf nach Auffassung der Universität der Klarstellung sowie der Erweiterung. Klarzustellen wäre, dass der Vorstandsvorsitzende die beiden Dekane in FuL-Angelegenheiten nicht überstimmen darf, wenn diese sich einig sind, und dass auch Drittmittelfragen zu den FuL-Angelegenheiten zählen, wenn und soweit solche Drittmittel der FuL-Finanzierung dienen.

Zu erweitern ist §87a Abs. 3 S. 2 HSG-Reformentwurf dann dahingehend, dass die Dekane - ggf. gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden - dann nicht nur in Angelegenheiten entscheiden, die nur Forschung und Lehre betreffen, sondern in **allen Angelegenheiten**, die auch Forschung und Lehre (einschl. des Drittmittelbereichs, soweit FuL berührt sind) betreffen (siehe hierzu auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.14 zum niedersächsischen HSG), da es insoweit zu einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG kommen kann.

Das in § 87a Abs. 4 S. 4 HSG-Reformentwurf geregelte Widerspruchsrecht (über das dann wohl gem. S. 3 der Aufsichtsrat zu entscheiden hätte) müsste dann nach Auffassung der Universität klarstellend so gefasst werden, dass dieses Recht in FuL-Angelegenheiten (einschließlich Drittmittel) jedem einzelnen Dekan zusteht, der in einer Gremienentscheidung durch beide Dekane und den Vorstandsvorsitzenden unterliegt.

c) Finanzierung Hauptamtliche/r Dekan/in

Positiv habe ich zur Kenntnis genommen, dass in der Gesetzesbegründung nicht mehr die Regelung enthalten ist, dass der/die hauptamtliche Dekan/in vom Klinikum bezahlt wird. Ich gehe davon aus, dass der Dekan/die Dekanin als Mitglied der Universität ein Anstellungsverhältnis mit der Universität innehaben wird und das Land den Universitäten die entsprechenden Finanzmittel für die Vergütung des/der hauptamtlichen Dekans/Dekanin zur Verfügung stellen wird. Trotz aller notwendigen Änderungen verweise ich auf die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät.

d) Forschung und Lehre

Die neue Fassung des § 83 Abs. 1 HSG-E lässt außer Acht, dass Forschung und Lehre zum Kernbereich der Aufgaben der Universitäten gehört, wie in § 3 Abs. 1 HSG explizit hinterlegt. Die parallele Zuweisung dieser Aufgaben an das Klinikum führt noch mehr als bisher zu Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Leider sind im Bereich der Drittmittelforschung noch immer einige wichtige Punkte im Hochschulgesetz ungeregelt, wie z.B. die Haftung und die Zuweisung von IP-Rechten. Unklar ist auch, wer im Verhältnis zu Dritten in Drittmittelprojekten als Vertragspartner auftritt und welcher Institution die Drittmittelprojekte zugeordnet werden. Angeregt wird, dies zwar nicht im Detail zu regeln, zumindest jedoch die Grundsätze festzulegen, auf deren Grundlage Vereinbarungen der Universitäten mit dem UKSH geschlossen werden können.

e) Vorsitz in der Gewährträgerversammlung

§ 86d Abs. 2 des Gesetzentwurfs sollte wie folgt lauten:

„(2) der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.“

Begründung

Laut Gesetzesbegründung soll durch die Etablierung des Organs „*Trägerversammlung*“ sichergestellt werden, dass das Land die mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken beherrschen kann (s. Seite 42 f. der Gesetzesbegründung).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die von diesem Organ getroffenen Entscheidungen oder vorgenommenen Beanstandungen erhebliche Auswirkungen darauf haben können, dass die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen in der Hochschulmedizin vorhanden sind und die personelle und sächliche Ausstattung des Klinikums eine Krankenversorgung auf universitärem Niveau sichert. Um die Berücksichtigung vorstehender Belange in der Gewährträgerversammlung zu gewährleisten, sollte das Ministerium, in dessen Zuständigkeit die Wissenschaft fällt, dort den Vorsitz innehaben. Dafür spricht auch, dass das für die Wissenschaft zuständige Ministerium die Rechtsaufsicht über das Klinikum ausübt.

f) Änderung des Mitbestimmungsgesetzes SH und Auswirkung auf das HSG

Durch die beabsichtigte Änderung des § 84 Abs. 2 und 3 des MBG wären zukünftig organisatorische Maßnahmen im UKSH mitbestimmungspflichtig. Im Rahmen des Immobilienprojektes des UKSH und der Neubaumaßnahme der Forschungs- und Lehrgebäude der Medizinischen Fakultät der CAU stehen in den nächsten Jahren umfangreiche Maßnahmen - u.a. die Inbetriebnahme neuer Räumlichkeiten und die Bildung und Umstrukturierung von Kliniken, Instituten und Einrichtungen - an. Ein Großteil der Beschäftigten des UKSH und damit auch der Medizinischen Fakultät der CAU sind von den Maßnahmen betroffen. Durch die Änderung wäre die Einholung der Zustimmung oftmals mehrerer Personalräte nötig. Die CAU sieht ebenso wie das UKSH (siehe aktuelle Stellungnahme an den Bildungsausschuss) erhebliche Einschränkungen bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen durch Zeitverzögerungen. Damit verbunden wären auch weitere Kosten, die vom UKSH zu erwirtschaften oder aus dem Zuschuss von Forschung und Lehre zu erbringen wären.

Wir bitten daher, sich dafür einzusetzen, dass die in §84 Abs. 2 und 3 MBG die Worte „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ nicht gestrichen wird.

g) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

In § 86 Abs. 1 Nr. 1 HSG-E fehlt bisher noch die Festlegung aus welchem Ministerium der Minister/die Ministerin, der Staatssekretär/die Staatssekretärin oder der Mitarbeiter/Mitarbeiterin stammt. Ich gehe davon aus, dass hier das Wissenschaftsministerium gemeint ist.

2. Teil: Berufungsverfahren und Personal

- a) **In § 62 Abs. 6 Nr. 4 HSG-E:** der Neufassung wird festgelegt, dass mit dem Vorstand des UKSH für Professuren im Bereich der Medizin vor der Berufung Einvernehmen herzustellen ist. Es stellt sich hier die Frage, wie dies mit § 63 Abs. 9 HSG zusammenpasst bzw. ob auch bei Abweichungen des Präsidenten das Einvernehmen mit dem UKSH-

Vorstand erzielt werden muss. Hier wäre eine Klarstellung in der Form sinnvoll, dass dem Präsidenten die Rechte aus § 63 Abs. 9 HSG auch bei klinischen Berufungsverfahren zustehen.

- b) **§ 62 Abs. 10 HSG-E:** Diese Neuregelung erscheint aus meiner Sicht nicht praktikabel und durchsetzbar.
- c) **§ 90 Abs. 5 HSG-E:** Professuren werden in den allermeisten Fällen nicht befristet ausgeschrieben. Vor diesem Hintergrund sollte die einmalige Befristungsmöglichkeit des Chefarztverhältnisses für die Dauer von 10 Jahren gestrichen werden, um hier einen Gleichlauf mit dem Dienstvertrag an der Universität zu erhalten. Das Regelungsgefüge in § 90 Abs. 5 der Neufassung ist im Übrigen aus meiner Sicht unklar geworden. Es sollte sich klar aus dem Gesetz ergeben, dass die Abteilungsleitung durch eine Professorin/einen Professor wahrzunehmen ist. Durch das Wort „kann“ statt „begründet“ wird dies aus dem Text nicht mehr so deutlich. Auch bleibt im Gesetzestext unklar, welche besonderen Funktionen in der Krankenversorgung konkret übertragen werden können.
- d) **§§ 68 und 69 HSG:** Abschließend möchte ich noch Änderungen der §§ 68 und 69 HSG vorschlagen, die aus meiner Sicht im Zuge der ohnehin stattfindenden Überarbeitung direkt mit vorgenommen werden sollten. Derzeit besteht hierzu lediglich ein Erlass vom 30.06.2016 des MSGWG, wie mit der Diskrepanz zwischen HSG und WissZeitVG umgegangen werden soll. Nach dem genannten Erlass sind die Regelungen des § 68 Abs. 4 S. 2 und 7 HSG wegen entgegenstehender Regelungen im WissZeitVG nicht mehr anwendbar. Befristungen richten sich ausschließlich nach WissZeitVG. Deshalb gelten weder die „Soll“- noch die verpflichtende Mindestbefristungsdauer des § 68 Abs. 4 HSG. Weiterhin ist es nach dem genannten Erlass unerheblich, ob die Hochschulen jemanden als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter eingestellt haben – entscheidend ist, ob sich die Person in der Qualifizierungsphase befindet. Ist dies der Fall, so gilt nach dem genannten Erlass die Sechs-Jahres-Frist des § 2 WissZeitVG und nicht die Vier-Jahres-Frist aus § 69 Abs. 3 S. 2 HSG. Auch diese Regelung des HSG ist somit seit Inkrafttreten des neuen WissZeitVG nicht mehr anwendbar.

§ 68 Abs. 4 HSG sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Abs. 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.“

§ 69 Abs. 3 HSG sollte vor dem Hintergrund des § 6 WissZeitVG lediglich lauten:

„Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines oder mehrerer befristeter privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse für jeweils bis zu zwölf Monate. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.“

Ich hoffe, dass meine Forderungen im Rahmen der Hochschulgesetznovelle Berücksichtigung finden können und stehe gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident